

STEUERTIPPS FÜR STUDIERENDE

TIPPS ZUM STEUERZAHLEN
UND -SPAREN

**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag




WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

 Studium und Beruf sollen besser vereinbar sein. Dafür setzen wir uns ein!

STEUERTIPPS FÜR STUDIERENDE

TIPPS ZUM STEUERZAHLEN
UND -SPAREN

Wie sehr man sich auch anstrengt, während des Studiums ist das Geld meistens knapp. Verschenken Sie also nichts, denn es gibt Ausgaben, die Sie absetzen können.

In dieser Broschüre erfahren Sie, wie Sie im Studium steuerlich entlastet werden. Zudem bekommen Sie allgemeine Informationen zu den verschiedenen Vertragsarten und zur Familienbeihilfe.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



ARBEITERKAMMER.AT



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 Echtes Dienstverhältnis: Wie können Sie Steuer sparen?	4
2 Werk-, freier Dienstvertrag: Was können Sie geltend machen?	10
3 Dienstverhältnisse kombiniert: Was bedeutet das steuerlich?	15
4 Was kennzeichnet die verschiedenen Vertragsarten?	18
5 Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?	24
Anhang	
Stichwortverzeichnis	32
Abkürzungsverzeichnis	32



Der vorliegende Ratgeber bezieht sich auf die Rechtslage 1. Jänner 2022.

Geplante Änderungen im Ökosozialen Steuerreformgesetz, welche voraussichtlich im Sommer 2022 in Kraft treten:

- Kindermehrbetrag für 2022: 350 Euro (statt 250 Euro), ab 2023: 450 Euro
- Gewinnfreibetrag soll ab der Einkommensteuererklärung für 2022 angehoben werden: von 13 Prozent (maximal 3.900 Euro) auf 15 Prozent (maximal 4.500 Euro)

Echtes Dienstverhältnis: Wie können Sie Steuer sparen?

Die Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

Machen Sie die ANV, wenn Sie neben dem Studium ein echtes Dienstverhältnis haben. Es lohnt sich!

Niedriges Jahreseinkommen

Sie verdienen weniger als 21.500 Euro im Jahr? Dann steht Ihnen ein SV-Bonus zu.

Werbungskosten

Sämtliche Ausgaben für Ihr Studium können Sie steuerlich geltend machen.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WAS SIE SICH MIT DER ANV ZURÜCKHOLEN KÖNNEN.

Die Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

Für alle Angestellten gilt: Mit der ANV haben Sie die Möglichkeit, einen Teil der bezahlten Steuern oder den SV-Bonus zurückzubekommen. Denn bestimmte Ausgaben können berücksichtigt werden, z. B. für den Beruf. Außerdem gibt es Begünstigungen für Familien und Allein-erziehende.

Wenn Sie studieren, ist die ANV besonders interessant. Sie können Ihre beruflichen Ausgaben absetzen. Dazu zählen auch sämtliche Aufwendungen für die Uni. Und wenn Sie wenig verdienen, steht Ihnen der SV-Bonus zu – sofern Sie von Ihrem Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben. Zudem erhalten Sie eine eventuell einbehaltenen Lohnsteuer zurück.

Einzelheiten zu diesen Punkten erfahren Sie in diesem Kapitel.

TIPP

Weitere Informationen finden Sie in unserem ausführlichen Ratgeber „Steuer Sparen 2022“. Gratisdownload: wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/steuerundgeld

Holen Sie sich Ihr Geld zurück

Sie haben 2 Möglichkeiten, Ihre ANV einzureichen:

■ Elektronisch im FinanzOnline-Portal

Nachdem Sie sich registriert haben, können Sie die Formulare direkt online ausfüllen und abschicken: finanzonline.bmf.gv.at

■ In Papierform bei Ihrem Finanzamt

Die notwendigen Formulare bekommen Sie bei jedem Finanzamt. Ihre ausgefüllte ANV schicken Sie dann an das Finanzamt.

Folgende Formulare gibt es:

- L 1: Formular für die ANV
- L 1k: zusätzliches Formular für Eltern
- L 1k - bF: zusätzliches Formular für besondere Aufteilungen beim Familienbonus

- L 1ab: zusätzliches Formular für außergewöhnliche Belastungen, z. B. bei Behinderungen
- L 1i: zusätzliches Formular für Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug, z. B. für Personen mit Auslandsbezügen
- L 1d: zusätzliches Formular für die besondere Berücksichtigung von Sonderausgaben, z. B. für die Geltendmachung von Kirchenbeiträgen für die Partnerin bzw. den Partner
- L 1HO: nur für die ANV 2020, wenn für das Homeoffice ergonomisch geeignetes Mobiliar angeschafft wurde



Alle Finanzämter Österreichs erreichen Sie unter der einheitlichen Telefonnummer +43 50 233 233. Sämtliche Steuerformulare können Sie auf www.bmf.gv.at/formulare bestellen.

Niedriges Jahreseinkommen

SV-Bonus (Negativsteuer)

Wenn Ihr Jahreseinkommen unter 21.500 Euro liegt, haben Sie Anspruch auf den SV-Bonus. Voraussetzung dafür ist, dass Sie für Ihr Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben.

Was bekommen Sie erstattet?

- 50 Prozent der bezahlten Sozialversicherungsbeträge, maximal 800 Euro jährlich
- Haben Sie auch Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich die Negativsteuer auf maximal 900 Euro

Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen kein SV-Bonus über die Veranlagung zu.

Negativsteuer für Alleinverdienende und Alleinerziehende

Alleinerziehende und Alleinverdienende, die ein Einkommen von weniger als 12.000 Euro haben, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB bzw. AEAB) und den Kinder-

mehrbetrag als Negativsteuer ausbezahlt. Das gilt auch für freie Dienstverträge und Werkverträge oder wenn Sie gar keine Einkünfte erzielen.

Voraussetzungen für den AVAB

- Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Die Einkünfte Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners betragen im Kalenderjahr höchstens 6.000 Euro

Voraussetzungen für den AEAB

- Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Höhe des AVAB bzw. AEAB

Wie hoch Ihr AVAB bzw. AEAB ist, richtet sich danach, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht. Der Absetzbetrag beträgt – wenn Ihre Kinder in Österreich leben – pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 494 Euro
- Bei 2 Kindern: 669 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 220 Euro

Kindermehrbetrag

Sie haben Anspruch auf den AVAB oder AEAB, aber bei Ihnen fällt keine Lohnsteuer an?

Dann erhalten Sie statt des Familienbonus den Kindermehrbetrag als Negativsteuer. Der Kindermehrbetrag beträgt für in Österreich lebende Kinder 250 Euro jährlich pro Kind.



Ihr Kind lebt nicht in Österreich, aber in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, einem EWR Staat - EU und Island, Liechtenstein, Norwegen - oder in der Schweiz? In diesem Fall wird die Höhe des AEAB, AVAB und des Kindermehrbetrags an das Kaufkraftniveau des jeweiligen Landes angepasst, in dem Ihr Kind lebt.

Rückerstattung der bezahlten Lohnsteuer

Ihnen wurde in einzelnen Monaten eine Lohnsteuer abgezogen, obwohl Ihr Jahreseinkommen unter 12.000 Euro liegt? In diesem Fall bekommen Sie zusätzlich zur Negativsteuer auch die abgezogene Lohnsteuer mit der ANV rückerstattet.

Werbungskosten

Wenn Ihr Jahreseinkommen mehr als 12.000 Euro beträgt, können Sie Ihre berufsbedingten Ausgaben von der Steuer absetzen. Dazu zählen auch sämtliche Aufwendungen, die mit Ihrem Studium in Zusammenhang stehen. Das Studium muss für Sie jedoch eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung darstellen.



Die Ausgaben für Ihr Studium tragen Sie bei der ANV als Ausbildungs-, Fortbildungs-, oder Umschulungskosten ein. Diesen Posten finden Sie am Formular L 1 unter Werbungskosten.

Absetzbare Ausbildungskosten sind z. B.:

- Studiengebühren
- Bücher und Skripten
- Computer und Zubehör
- Fahrtkosten

**ACH
TUNG**

Ihre Eltern können die Kosten für Ihr Studium auch dann nicht absetzen, wenn sie die Rechnungen dafür bezahlt haben.

Sie studieren nicht in der Stadt, in der Ihre Eltern wohnen?

Absolvieren Sie ein Studium außerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes, können Ihre Eltern unter bestimmten Voraussetzungen einen Freibetrag geltend machen: 110 Euro monatlich für jeden angefangenen Monat.

Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:

- Am Wohnort gibt es keine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit
- Zwischen der Ausbildungsstätte und dem Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:

- Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde
- Das tägliche Pendeln ist lt. Studienförderungsgesetz nicht zumutbar

Werk-, freier Dienst- vertrag: Was können Sie geltend machen?

Die Einkommensteuererklärung

Ab einem Jahresgewinn von 11.000 Euro müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Absetzbare Betriebsausgaben

Berufsbezogene Ausgaben können Sie absetzen. Oder Sie nutzen das Betriebsausgabenpauschale. Außerdem steht ein Gewinnfreibetrag zu.

Umsatzsteuer

Bei Umsätzen bis 35.000 Euro jährlich können Sie die Kleinunternehmerregelung nutzen.

2

IN DIESEM KAPITEL LESEN SIE, WAS SIE BEI EINER
SELBSTSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT BEACHTEN SOLLTEN.

Die Einkommensteuererklärung

Sie arbeiten mit einem freien Dienstvertrag oder einem Werkvertrag? Dann gelten Sie für das Finanzamt als Selbstständige bzw. Selbstständiger. Damit sind Sie selbst für Ihre Einkommensteuer und ggf. die Umsatzsteuer verantwortlich.

KONKRET

Steuerrechtlich gibt es keinen Unterschied zwischen einem Werkvertrag und einem freien Dienstvertrag.

Für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit beginnt die Steuerpflicht bei einem Betrag von 11.000 Euro. Liegt Ihr Jahresgewinn darüber, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Ihr Jahresgewinn errechnet sich aus Ihren Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) minus Ihrer Betriebsausgaben.

Absetzbare Betriebsausgaben

Alle Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen, gelten als Betriebsausgaben. Diese sind von den Einnahmen abzuziehen. Das Ergebnis ist Ihr Gewinn. Da Sie nur den Gewinn versteuern, verringern Ihre Ausgaben Ihre Steuerlast.

TIPP

Auch die Kosten Ihres Studiums gehören zu den Betriebsausgaben: Handelt es sich um eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, können sie von der Steuer abgesetzt werden.

Beispiele für Betriebsausgaben sind:

- Die von Ihnen bezahlten oder von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse, die von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber bezahlt wurden
- Fahrtkosten
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Telefonkosten
- Fachliteratur

- Arbeitsmittel, z. B. Computer, Geräte, Arbeitskleidung
- Büromaterial und Portokosten
- Weitergegebene Honorare
- Steuerberatungskosten
- Kosten einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, also Ihres Studiums

Beispiele für Ausbildungskosten sind:

- Studiengebühren
- Bücher und Skripten
- Computer und Zubehör
- Fahrtkosten



Auf Anfrage des Finanzamtes müssen Sie die Ausgaben nachweisen, die Sie steuerlich geltend gemacht haben. Also sammeln Sie während des Jahres alle Belege Ihrer beruflichen Ausgaben und Ihrer Studienkosten! Diese Belege müssen Sie 7 Jahre aufheben.

Die Basispauschalierung

Sie haben keine nennenswerten Betriebsausgaben? Dann können Sie stattdessen Betriebsausgaben mit der Basispauschalierung geltend machen. Die Höhe des Pauschales richtet sich nach der Art Ihrer Tätigkeit:

- 6 Prozent (maximal 13.200 Euro) der Einnahmen bei einer unterrichtenden, schriftstellerischen, wissenschaftlichen, vortragenden oder erzieherischen Tätigkeit und bei kaufmännischen oder technischen Beratungsleistungen
- 12 Prozent (maximal 26.400 Euro) der Einnahmen bei allen anderen Tätigkeiten

Zusätzlich zum Pauschale können Sie folgende Kosten absetzen:

- Waren und Halberzeugnisse
- Rohstoffe, Zutaten und Hilfsstoffe
- Löhne, inklusive der Lohnnebenkosten

- Weitergegebene Honorare
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse



Sie können von der Basispauschalierung zu einer anderen Gewinnermittlungsart wechseln. Allerdings sind Sie nach Ihrem Wechsel mindestens für 5 Jahre daran gebunden.

Pauschalierung für Kleinunternehmerinnen bzw. -unternehmer

Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben oder der Basispauschalierung können Sie jedoch auch die Pauschalierung für Kleinunternehmerinnen bzw. -unternehmer in Anspruch nehmen:

- 20 Prozent bei Dienstleistungsbetrieben
- 45 Prozent in allen anderen Fällen

Voraussetzung für dieses Pauschale ist, dass Sie umsatzsteuerrechtlich Kleinunternehmerin bzw. -unternehmer sind. Das heißt: Ihre Umsätze betragen nicht mehr als 35.000 Euro im Jahr.

Mit dem erhöhten Pauschale sind im Wesentlichen alle Ausgaben abgegolten. Zusätzlich zum Pauschale können Sie nur folgende Kosten absetzen:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse



Sie können von der Pauschalierung für Kleinunternehmerin bzw. -unternehmer auf eine andere Gewinnermittlungsart umsteigen. Allerdings können Sie erst nach 3 Jahren wieder auf das erhöhte Pauschale zurück wechseln.

Gewinnfreibetrag

Für die Gewinne aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit bis 30.000 Euro können Sie den Gewinnfreibetrag geltend machen: Er reduziert Ihren zu versteuernden Gewinn um 13 Prozent, also maximal 3.900 Euro.



$(\text{Umsätze} - \text{Ausgaben}) \times 0,13 = \text{Gewinnfreibetrag}$

Umsatzsteuer

Erst ab einem Nettoumsatz – d. h. Einnahmen vor Abzug der Betriebsausgaben – von 35.000 Euro sind Sie umsatzsteuerpflichtig. Darunter gilt die **Kleinunternehmerregelung**:

- Auf Ihren Honorarnoten darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein
- Sie müssen keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen
- Sie können keine Vorsteuer geltend machen

TIPP

Sie können die 35.000-Euro-Grenze innerhalb von 5 Jahren einmal um höchstens 15 Prozent übersteigen, ohne dass Sie umsatzsteuerpflichtig werden.

Sie bleiben unter einem Jahresumsatz von 35.000 Euro und möchten trotzdem vom Vorsteuerabzug profitieren? Dann können Sie beim Finanzamt die Regelbesteuerung beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihrer Vertragspartnerin bzw. Ihrem Vertragspartner aber auch die Umsatzsteuer verrechnen.

Dienstverhältnisse kombiniert: Was bedeutet das steuerlich?

Pflicht zur Einkommensteuererklärung

Überschreiten Ihre Einkünfte gewisse Grenzen, müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben.

SV-Bonus (Negativsteuer)

Auch wenn Sie die Steuergrenze nicht überschreiten, zahlt sich manchmal die Einkommensteuererklärung aus.

Mitteilungspflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Ihr Gehalt aus der Anstellung wird dem Finanzamt automatisch übermittelt. Andere Einkünfte müssen Sie selbst dem Finanzamt melden.

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIE SICH EINE
KOMBINATION DER VERTRAGSARTEN AUSWIRKT.

Pflicht zur Einkommensteuererklärung

Sie arbeiten neben einem echten Dienstverhältnis auch mit einem Werk- oder freien Dienstvertrag?

Dann müssen Sie eine Einkommensteuererklärung einreichen, wenn Sie während des Kalenderjahres ...

- einen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit von über 730 Euro erzielen und
- Ihr gesamtes Jahreseinkommen aus dem Dienstverhältnis und der Gewinn gemeinsam mehr als 12.000 Euro beträgt.



Ihre Einkommensteuererklärung reichen Sie mit dem Formular E 1 ein. Zusätzlich brauchen Sie das Formular E 1a oder E 1a-K, auf dem Sie Ihren Gewinn ermitteln. Für die Abgabe beim Finanzamt haben Sie Zeit bis:

- 30. April des Folgejahres für das Papierformular
- 30. Juni des Folgejahres, wenn Sie die Erklärung mittels FinanzOnline-Portal durchführen

**ACH
TUNG**

Die Einkommensteuererklärung ersetzt die ANV. Alles, was Sie in der ANV berücksichtigen lassen können, gilt auch für die Einkommensteuererklärung.

Kombination ohne Pflicht zur Steuererklärung

Liegt Ihr Gewinn aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit bei maximal 730 Euro, brauchen Sie keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das Gleiche gilt, wenn Ihr Gewinn mehr als 730 Euro beträgt und Ihr gesamtes Jahreseinkommen inklusive der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte die Grenze von 12.000 Euro nicht übersteigt.

Auch wenn einer der beiden Fälle auf Sie zutrifft, kann es sein, dass Sie vom Finanzamt aufgefordert werden, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dieser Aufforderung müssen Sie jedenfalls nachkommen.

Die Besteuerung der selbstständigen Einkünfte

Gewinne aus einer selbstständigen Tätigkeit bis zu 730 Euro pro Kalenderjahr sind steuerfrei. Zwischen 730 und 1.460 Euro jährlich greift eine Einschleifregel, damit Sie nicht den vollen Betrag versteuern müssen. Das Finanzamt berücksichtigt diese Begünstigung automatisch für Sie. Bei höheren Gewinnen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

SV-Bonus (Negativsteuer)

Den SV-Bonus gibt es für Einkünfte aus echten Dienstverhältnissen, wenn dafür Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden. Voraussetzung dafür ist, dass das Jahreseinkommen insgesamt unter 21.500 Euro liegt. Das gilt auch dann, wenn Sie zusätzlich auf Honorarbasis arbeiten. Ist das bei Ihnen der Fall, berücksichtigt das Finanzamt den SV-Bonus automatisch.

Wie viel Sie zurückbekommen, lesen Sie im Kapitel 1.

TIPP

Reichen Sie eine Einkommensteuererklärung auch dann ein, wenn Ihr Einkommen unter der Steuergrenze liegt! In diesem Fall erhalten Sie den SV-Bonus als Negativsteuer ausbezahlt.

Mitteilungspflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Die Höhe Ihres Gehalts meldet Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber dem Finanzamt mit dem Jahreslohnzettel. Den Gewinn aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit müssen Sie selbst ermitteln. Allerdings hat auch Ihre Auftraggeberin bzw. Ihr Auftraggeber die Pflicht, dem Finanzamt die Höhe der bezahlten Honorare mitzuteilen. Das gilt bei allen freien Dienstverträgen, in der Regel jedoch nicht für Werkverträge.

Was kennzeichnet die verschiedenen Vertragsarten?

Der Arbeitsvertrag

Bei einem Arbeitsverhältnis ist Ihre persönliche Abhängigkeit am stärksten ausgeprägt: Sie müssen sich an Weisungen halten.

Der freie Dienstvertrag

Hier erbringen Sie Leistungen für eine andere Person. Ihre persönliche Abhängigkeit ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt.

Der Werkvertrag

Hier verpflichten Sie sich für eine bestimmte, meist in sich abgeschlossene Leistung (Werk). Es besteht keine persönliche Abhängigkeit.

4

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE BEDINGUNGEN
MIT WELCHER VERTRAGSFORM VERBUNDEN SIND.

Der Arbeitsvertrag

Bei einem Arbeitsvertrag verpflichten Sie sich, eine Arbeitsleistung zu erbringen. Auf der anderen Seite legt sich Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber fest, dafür das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag. Das heißt, beide Seiten haben Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite regelt der Arbeitsvertrag. Konkret enthält er alle Punkte, die nicht schon durch das Gesetz oder den Kollektivvertrag zwingend festgelegt sind.

Die wichtigsten Merkmale eines Arbeitsvertrages

- Die persönliche Abhängigkeit: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich an Weisungen halten
- Die persönliche Arbeitspflicht
- Es wird Arbeitsleistung auf Zeit erbracht und kein bestimmter Erfolg garantiert
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- Die Arbeitsmittel stellt die Arbeitgeberseite zur Verfügung

Die Form des Arbeitsvertrages

Ein Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. In der Praxis formuliert meistens die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag und Sie unterschreiben ihn. Lesen Sie Ihren Arbeitsvertrag daher genau durch. Es ist wichtig, dass Sie alle Bestimmungen verstehen. Unterschreiben Sie den Vertrag nur, wenn Sie mit allem einverstanden sind.



Vereinbarungen über die Rückzahlung von Ausbildungskosten oder Konkurrenzklauseln sind erlaubt. Stimmen Sie solchen Vereinbarungen nicht zu, wenn Sie sie nicht wollen.

Der Dienstzettel

Da Sie keinen Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, ist der Dienstzettel besonders wichtig. Er dient zur Beweissicherung.

Im Dienstzettel sind alle wesentlichen Rechte und Pflichten aus Ihrem Arbeitsvertrag aufgelistet. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen einen Dienstzettel ausstellen. Kein Dienstzettel ist erforderlich, wenn Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag bekommen, der alle Angaben eines Dienstzettels enthält.

Einen Musterdienstzettel sowie einen AK Folder zum Thema Arbeitsverträge finden Sie auf www.arbeiterkammer.at – geben Sie einfach in das Suchfeld das Wort „Dienstzettel“ bzw. „Arbeitsverträge“ ein.

Die Sozialversicherung

Für alle Arbeitehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, also auch für Sie als Studierende bzw. Studierender, gilt: Liegt Ihr monatliches Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze von 485,85 (Stand 2022), sind Sie vollversichert.

Sie haben automatisch eine Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Arbeiten Sie als geringfügig Beschäftigte bzw. Beschäftigter sind Sie lediglich unfallversichert.



Sie sind geringfügig beschäftigt? Dann empfehlen wir Ihnen, sich selbst zu versichern.

Bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) bekommen Sie eine Kranken- und Pensionsversicherung um nur 68,59 Euro im Monat (Stand 2022). Mit der Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV) können Sie sich dann 50 Prozent der bezahlten Prämien – höchstens 800 Euro jährlich – als SV-Bonus wieder zurückholen.

Der freie Dienstvertrag

Bei einem freien Dienstvertrag verpflichten Sie sich, Leistungen für eine andere Person zu erbringen.

Die wichtigsten Merkmale eines freien Dienstvertrages

- Die persönliche Abhängigkeit von freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt
- In der Regel gibt es die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen
- Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer übernehmen keine Erfolgsgarantie
- Und sie sind nicht in die Organisation der Dienstgeberin oder des Dienstgebers eingegliedert

Arbeitsrechtliche Gesetze gelten in der Regel nicht bei einem freien Dienstvertrag. Daher haben freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer z. B. keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder das Weiterbezahlen des Entgelts, wenn sie krank sind.

TIPP

Die Unterscheidung zwischen Arbeitsvertrag und freiem Dienstvertrag ist in der Praxis oft schwierig. Setzen Sie sich im Zweifel mit Ihrer Arbeiterkammer in Verbindung!

Die Sozialversicherung

Bei einem freien Dienstvertrag müssen Sie sich nicht selbst zur Sozialversicherung anmelden. Das ist Sache Ihrer Dienstgeberin bzw. Ihres Dienstgebers. Sie bzw. er behält Ihre Sozialversicherungsbeiträge automatisch ein, sobald Sie die Geringfügigkeitsgrenze von 485,85 Euro pro Monat (Stand 2022) überschreiten. Ihre Versicherungsbeiträge belaufen sich in diesem Fall auf 17,62 Prozent – versichert sind Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer haben Sie einen ähnlichen Versicherungsschutz wie Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer. Sie sind kranken-, pensions-, und unfallversichert und haben zudem An-

spruch auf Arbeitslosen-, Kranken- und Insolvenzausfallsgeld. Bleiben Sie unter der Geringfügigkeitsgrenze sind Sie lediglich unfall-versichert.

TIPP

Als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer können Sie sich freiwillig vollversichern, wenn Sie weniger als die 485,85 Euro (Stand 2022) monatlich verdienen.



Sie haben innerhalb eines Jahres mehrere geringfügige Dienstverhältnisse? Dann beginnt Ihre Versicherungspflicht, wenn alle Ihre Entgelte zusammengerechnet die Geringfügigkeitsgrenze von 485,85 Euro pro Monat (Stand 2022) überschreiten. Ist das bei Ihnen der Fall, bekommen Sie von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) nachträgliche Beitragsvorschreibungen.

Der Werkvertrag

Bei einem Werkvertrag verpflichtet sich eine Person, ein Werk für eine andere Person herzustellen. Die Person, die das Werk herstellt, nennt man Werkunternehmerin bzw. Werkunternehmer. Die Person, die den Auftrag erteilt, ist die Werkbestellerin bzw. der Werkbesteller.



Paula Kaschmir bestellt beim Schneidermeister Nadel ein Kostüm. Zwischen Frau Kaschmir und Herrn Nadel entsteht dadurch ein Werkvertrag. Tatsächlich näht der Geselle das Kostüm. Er ist beim Schneidermeister angestellt. Dieses Beschäftigungsverhältnis ist ein Arbeitsvertrag.

In diesem Beispiel ist Paula Kaschmir die Werkbestellerin und der Schneidermeister der Werkunternehmer.

Die wichtigsten Merkmale eines Werkvertrages

- Der Werkvertrag ist auf Erfolg ausgerichtet. Werkunternehmerinnen bzw. Werkunternehmer garantieren für den Erfolg

- Es besteht in der Regel keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung ist möglich)
- Werkunternehmerinnen bzw. Werkunternehmer verwenden eigene Arbeitsmittel
- Sie sind nicht in die Organisation der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers eingegliedert
- Es besteht keine persönliche Abhängigkeit

Die Sozialversicherung

Wenn Sie Ihre Einkünfte auf Werkvertragsbasis erzielen, müssen Sie sich selbst um Ihre Versicherung kümmern. Da Sie selbstständig sind, ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) für Sie zuständig.

**KON
KRET**

Versicherungspflichtig sind Sie erst ab einem Jahresgewinn von 5.830,20 Euro (Stand 2022).

Werkvertrag mit Gewerbeschein

Sobald Sie sich als Selbstständige bzw. Selbstständiger angemeldet haben, sind Sie automatisch auch bei der SVS gemeldet. Bleiben Sie mit Ihrem Jahresgewinn voraussichtlich unter der Versicherungsgrenze, können Sie einen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung stellen. Dann bekommen Sie keine Vorschriften der Versicherungsbeiträge.

Werkvertrag ohne Gewerbeschein

Arbeiten Sie ohne Gewerbeschein, sind Sie nicht automatisch bei der SVS gemeldet. Sie müssen sich selbst anmelden – am besten schon mit Beginn Ihrer Tätigkeit. Bei Ihrer Anmeldung können Sie auch in diesem Fall angeben, dass Sie unter der Versicherungsgrenze bleiben. Ob mit oder ohne Gewerbeschein: Melden Sie sofort der SVS, wenn Sie die Versicherungsgrenze doch überschreiten!

Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?

Anspruch und Auszahlung

Eltern haben für jedes Kind grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch für Studierende gibt es diese Unterstützung.

Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe ist an bestimmte Leistungsnachweise gekoppelt. Auch sind nur maximal 2 Studienwechsel erlaubt.

Beachten Sie die Zuverdienstgrenze

Beziehen Sie als Studentin bzw. Student Familienbeihilfe, gilt ab dem vollendeten 20. Lebensjahr eine Zuverdienstgrenze.

5

LESEN SIE, WANN, WIE LANGE UND UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN SIE FAMILIENBEIHILFE BEZIEHEN KÖNNEN.

Anspruch und Auszahlung

Als Studentin bzw. Student haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe bis zu Ihrem 24. Geburtstag. Eine Anspruchsverlängerung bis zu Ihrem 25. Geburtstag ist unter Umständen möglich. Siehe dazu auch „Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?“

Anspruch für junge Studierende

Die Familienbeihilfe beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden über 19 Jahre monatlich mindestens 165,10 Euro (Stand 2022). Der Kinderabsetzbetrag beträgt 58,40 Euro (Stand 2022), der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Ab dem Jahr 2019 entfällt der Kinderfreibetrag. Stattdessen wurde der Familienbonus Plus eingeführt. Dieser beträgt bei volljährigen Kindern mit Anspruch auf Familienbeihilfe 41,68 Euro pro Monat.

Auszahlung direkt auf Ihr Konto

Üblicherweise wird die Familienbeihilfe aus steuer- und unterhaltsrechtlichen Gründen auf das Konto der Eltern bzw. der anspruchsberechtigten Person – Mutter oder Vater – überwiesen.

Als Volljährige bzw. Volljähriger mit Anspruch auf Familienbeihilfe können Sie sich die Familienbeihilfe auch direkt auf Ihr eigenes Konto überweisen lassen.

Den Antrag dazu stellen Sie beim Finanzamt. Notwendig dafür ist die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person.

Übrigens: Auch der beziehende Elternteil kann diesen Antrag auf Direktauszahlung stellen. Möglich ist dies sowohl für volljährige als auch für minderjährige Studentinnen und Studenten bzw. für in Berufsausbildung befindliche Jugendliche.



Ein **eigener Anspruch auf Familienbeihilfe** besteht für Vollwaisen und für Studierende, deren Eltern nachweislich keine entsprechenden Unterhaltsleistungen erbringen.

Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?

Bis zum 24. Geburtstag, wenn die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als 2 Semester überschritten wird.

Anhebung der Altersgrenze möglich

Eine Anhebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

■ Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst

Sie leisten bei Vollendung Ihres 24. Lebensjahres den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder haben diesen davor geleistet. Und Ihnen steht danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu.

■ Schwangerschaft

Ihnen steht zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu und Sie haben bereits ein Kind geboren oder sind schwanger.

■ Studium von mindestens 10 Semestern

Sie betreiben ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer und haben das Studium in dem Kalenderjahr begonnen, in dem Sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss müssen Sie einhalten.

■ 50 Prozent Behinderung

Sie haben den Nachweis einer Behinderung von mind. 50 Prozent.

■ Freiwillige soziale Hilfstätigkeit

Sie haben vor Vollendung Ihres 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert. Siehe auch nachstehend.



Freiwilligentätigkeit

Seit 1. Juni 2012 wird die Familienbeihilfe auch während einer Freiwilligentätigkeit gewährt. Anspruch besteht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Möglichkeiten der Tätigkeit:

- Freiwilliges Sozialjahr
- Freiwilliges Umweltschutzjahr
- Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland
- Europäischer Freiwilligendienst (Europäisches Solidaritätskorps)

Die entsprechenden Organisationen müssen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt sein.

Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe wird nur ausbezahlt für fortgesetzt gemeldete Semester. Sie richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.

TIPP

Absolvieren Sie einen Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer, können Sie sich das Toleranzsemester dem nächsten Studienabschnitt gutschreiben lassen.

Leistungsnachweise

Für das erste Studienjahr müssen Sie einen Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Wochenstunden aus Wahl- oder Pflichtfächern Ihres Studiums erbringen.

Oder Sie weisen eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung bzw. des ersten Rigorosums vor (einmaliger Leistungsnachweis).

Oder Sie weisen für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) mindestens 14 ECTS-Punkte nach.

Überschreiten Sie den Zeitrahmen oder erbringen Sie den Studienerfolgsnachweis nicht, fällt die Familienbeihilfe weg.

Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises können Sie die Familienbeihilfe wieder beantragen.

**ACH
TUNG**

Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen gelten nicht für Studierende mit Behinderung. Der Studienfortgang wird hier nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geprüft.

Was passiert bei Krankheit oder Mutterschutz?

Sie können die zulässige Studienzeit ausnahmsweise auch um ein Semester verlängern, wenn Sie das Studium aus einem der folgenden Gründe unterbrechen müssen:

- Unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, z. B. Krankheit
- Ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens 3 Monaten
- Ein im Studienbereich gelegenes unabwendbares Ereignis führt zu einer individuellen Studienverzögerung
- Mutterschutz, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes hemmen den Studienablauf bis zum 2. Geburtstag des Kindes
- Zeiten als Studierendenvertreterin bzw. -vertreter bis zum Höchstausmaß von 4 Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen



Covid-19-Pandemie

Aufgrund der Einschränkungen im Bildungs- und Hochschulbereich verlängert sich der Anspruch auf Familienbeihilfe um ein weiteres Semester - und zwar für ein vor dem 24. bzw. 25. Geburtstag begonnenes Studium. Das bedeutet: Das Sommersemester 2020 bleibt bei den Leistungsnachweisen außer Betracht.

TIPP

Formulare zum Ansuchen eines Verlängerungssemesters liegen bei den Finanzämtern und den Universitäten auf.

Was passiert bei einem Studienwechsel?

Maximal 2 Studienwechsel sind erlaubt. Wechseln Sie Ihr Fach erneut, erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch bei einem Studienwechsel nach dem 2. fortgesetzt gemeldeten Semester fällt die Unterstützung weg.

Erfolgt der Studienwechsel zu spät, entfällt die Familienbeihilfe für das neue Studium aber nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer.

Nicht mit eingerechnet werden dabei ein Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung und Studienzeiten vor einem rechtzeitigen Studienwechsel.



Wenn Sie die gesamten Vorstudienzeiten für ein neues Studium angerechnet bekommen, gilt dies nicht als Studienwechsel. Dadurch verkürzt sich die zulässige Studiendauer im neuen Studium.

Beachten Sie die Zuverdienstgrenze

Als Studentin bzw. Student mit Bezug der Familienbeihilfe darf Ihr zu versteuerndes Gesamteinkommen ab dem 1. Jänner 2020 den Betrag von 15.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen (bis 31. Dezember 2019 waren es 10.000 Euro) – und zwar ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Haben Sie ein höheres Einkommen, müssen Sie den Betrag zurückzahlen, der den Grenzbetrag überschreitet. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer – ohne 13. und 14. Monatsgehalt bzw. Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse sind für die Familienbeihilfe nicht relevant.

The logo consists of a red square with the word 'KON' in white above the word 'KRET' in white.

Nähere Informationen erhalten Sie auf www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfe-fuer-studierende.htm und telefonisch unter 0800 240 262

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE
EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.

Stichwortverzeichnis

A

Anstellung, Sozialversicherung.....	20
Anstellung, Steuer.....	4
ANV	5
ANV, Einreichung.....	5
ANV, Formulare	5
Arbeitsvertrag	19
Ausbildungskosten, absetzbar	12

B

Basispauschalierung.....	12
Betriebsausgaben, absetzbar	11

D

Dienstzettel.....	20
-------------------	----

E

Einkommensteuererklärung	11
--------------------------------	----

F

Familienbeihilfe, Altersgrenze.....	26
Familienbeihilfe, Anspruch und Auszahlung.....	25
Familienbeihilfe, Erfolgsnachweise im Studium....	27
Familienbeihilfe, Zuverdienstgrenze	30
FinanzOnline-Portal.....	5
Freier Dienstvertrag	21
Freier Dienstvertrag, Sozialversicherung	21
Freier Dienstvertrag, Steuer	10

G

Gewinnfreibetrag	13
------------------------	----

K

Kleinunternehmerregelung.....	14
-------------------------------	----

L

Lohnsteuer, Rückerstattung	8
----------------------------------	---

M

Mitteilungspflicht	17
--------------------------	----

N

Negativsteuer	6
Negativsteuer, Alleinerzieherabsetzbetrag	6
Negativsteuer, Alleinverdienerabsetzbetrag	6

S

SV-Bonus.....	6, 17
---------------	-------

U

Umsatzsteuer	14
--------------------	----

V

Vertragsarten	18
---------------------	----

W

Werbungskosten.....	8
Werkvertrag.....	22
Werkvertrag, Sozialversicherung.....	23
Werkvertrag, Steuer	10

Abkürzungsverzeichnis

AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANV	Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FDV	Freier Dienstvertrag
STEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase

AK Ratgeberreihe

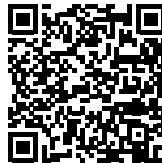
TIPP

Noch mehr Titel zum Gratisdownload finden Sie auf wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html



WIE SIE BACHELOR-, MASTERARBEIT & CO AUCH NEBEN DEM JOB GUT BEWÄLTIGEN KÖNNEN – TIPPS FÜR BERUFSTÄTIGE STUDIERENDE

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Bildung/Abschlussarbeiten.html>



ANTWORTEN AUF WICHTIGE FRAGEN RUND UM DEN ARBEITSPLATZ ZU HAUSE

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitnehmerschutz/broschueren/Homeoffice.html>





WICHTIGE BESTIMMUNGEN AUS DEM ARBEITS- UND SOZIALRECHT: ARBEITSVERTRAG, DIENSTZETTEL, LOHN- BZW. GEHALTSHÖHE UND MEHR

https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitsrecht/Arbeitsrecht_griffbereit.html



DURCHBLICK IM ABRECHNUNGS-DSCHUNGL BEWAHREN

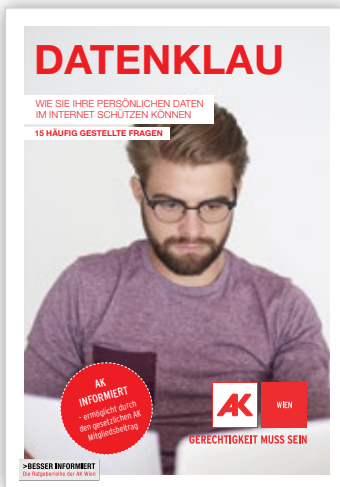
<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/wohnen/Betriebskosten.html>





SPAREN UND VERANLAGEN: PRAKTISCHE INFOS ZU DEN GÄNGIGSTEN PRODUKTEN

https://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Konsument/Sparen_aber_sicher.html



DAS INTERNET VERGISST NICHT. DESHALB: SICHERN SIE IHRE DATEN – WIE DAS GEHT, ERFAHREN SIE HIER.

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/konsument/Datenklau.html>



Facebook

Auf der Facebookseite der Arbeiterkammer befinden Sie sich in guter Gesellschaft. Denn hier gibt's nicht nur die neusten Infos zu Themen wie Job, Konsumentenschutz oder Steuern. Darüber hinaus diskutieren wir eifrig über aktuelle Themen aus den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Machen Sie mit!

www.facebook.com/Arbeiterkammer

Youtube

So macht informieren Spaß! Klicken Sie sich auf unser Videoportal zu vielen leicht verständlichen Clips in Sachen Arbeitsrecht, Pensionskonto, Konsumentenschutz, Steuern, Berufswahl etc. Dazu gibt's eine eigene Playlist mit den AK TV-Spots.

Zu sehen auf www.youtube.com/AKOesterreich

AK App „Frag uns“

Die AK App bietet Ihnen eine Fülle praktischer Anwendungen wie Banken- oder Brutto-Netto-Rechner: Kostenlos erhältlich auf apps.arbeiterkammer.at, im App Store und auf Google Play.

TIPP

Sie haben einen QR-Reader auf Ihrem Smartphone installiert? Dann holen Sie sich die AK App einfach mit dem QR-Code auf Ihr Handy.



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **530**
15. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2022

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: ©Anton – Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2 – © Sebastian Philipp
Grafik: www.typofactory.at
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk

Stand: Jänner 2022



Das Zukunftsprogramm
der AK Wien.

150 Millionen Euro mehr für AK Mitglieder:

- › Digi-Bonus
- › Digi-Winner
- › Bildungsnavi
- › Internet- und Datenschutzberatung
- › Digitalisierungsfonds Arbeit 4.0
- › Wohnrechtsberatung
- › Pflegegeld-Beratung
- › Gesundheitsberuferegister

wien.arbeiterkammer.at/zukunftsprogramm



WIEN